

TE Bvwg Beschluss 2014/10/30 W195 2012441-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.2014

Entscheidungsdatum

30.10.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GebAG §39 Abs1

GebAG §43 Abs1 Z1 litd

GebAG §43 Abs1 Z1 lite

GebAG §49 Abs2

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GebAG § 39 heute
 2. GebAG § 39 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021
 3. GebAG § 39 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 4. GebAG § 39 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2009
 5. GebAG § 39 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
 6. GebAG § 39 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
 7. GebAG § 39 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
 8. GebAG § 39 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1994
-
1. GebAG § 43 heute
 2. GebAG § 43 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2020
 3. GebAG § 43 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007

4. GebAG § 43 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
5. GebAG § 43 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997
6. GebAG § 43 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
7. GebAG § 43 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992
8. GebAG § 43 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

1. GebAG § 43 heute
2. GebAG § 43 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2020
3. GebAG § 43 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
4. GebAG § 43 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
5. GebAG § 43 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997
6. GebAG § 43 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
7. GebAG § 43 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992
8. GebAG § 43 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

1. GebAG § 49 heute
2. GebAG § 49 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
3. GebAG § 49 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1994

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W195 2012441-1/4E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Einzelrichter über den gebührenrechtlichen Antrag von XXXX, Honorarnote zu Gutachten zu XXXX, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Einzelrichter über den gebührenrechtlichen Antrag von römisch 40, Honorarnote zu Gutachten zu römisch 40, beschlossen:

A)

I. Die gebührenrechtlichen Ansprüche von XXXX als Sachverständiger vom XXXX werden gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d Gebührenanspruchsgesetz idGF (GebAG) mit römisch eins. Die gebührenrechtlichen Ansprüche von römisch 40 als Sachverständiger vom römisch 40 werden gemäß Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera d, Gebührenanspruchsgesetz idGF (GebAG) mit

€ 697,20 (inkl. USt)

bestimmt.

II. Das Mehrbegehren wird abgewiesen. römisch zwei. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Der Antragsteller, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, wurde mit Beschluss vom XXXX von der Gerichtsabteilung XXXX gemäß § 52 Abs. 2 AVG als nichtamtlicher Sachverständiger zur Erstellung eines medizinischen Gutachtens bestellt. Neben der Untersuchung des in der Beschwerdesache Betroffenen wurde der Sachverständige ersucht, nachstehende Fragen zu beantworten: Der Antragsteller, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, wurde mit Beschluss

vom römisch 40 von der Gerichtsabteilung römisch 40 gemäß Paragraph 52, Absatz 2, AVG als nichtamtlicher Sachverständige zur Erstellung eines medizinischen Gutachtens bestellt. Neben der Untersuchung des in der Beschwerdesache Betroffenen wurde der Sachverständige ersucht, nachstehende Fragen zu beantworten:

Besteht beim Beschwerdeführer eine posttraumatische Belastungsstörung, ausgelöst durch einen persönlichen (d.h. dem Beschwerdeführer betreffenden) Vorfall in XXXX?

Wenn ja, ist das Erinnerungsvermögen des Beschwerdeführers an die Ereignisse in XXXX aufgrund dieser Belastungsstörung eingeschränkt? Wenn ja, ist das Erinnerungsvermögen des Beschwerdeführers an die Ereignisse in römisch 40 aufgrund dieser Belastungsstörung eingeschränkt?

Ist das Erinnerungsvermögen des Beschwerdeführers an die Ereignisse in XXXX aufgrund einer Medikamenteneinnahme eingeschränkt? Ist das Erinnerungsvermögen des Beschwerdeführers an die Ereignisse in römisch 40 aufgrund einer Medikamenteneinnahme eingeschränkt?

Ist der Beschwerdeführer dispositions- und verhandlungsfähig?

Besteht aktuell eine Suizidgefahr?

In der Honorarnote vom XXXX beantragte der Antragsteller für die Erstattung des schriftlichen Gutachtens, inkludierend Befunderhebung, Mühewaltung, Aktenstudium, Zeitversäumnis, Postgebühr, Schreibgebühr in Verbindung mit der Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer für gutachterliche Tätigkeiten pauschal eine Gebühr von XXXX zuzüglich 20 % zu entrichtende Umsatzsteuer von XXXX, insgesamt sohin XXXX. In der Honorarnote vom römisch 40 beantragte der Antragsteller für die Erstattung des schriftlichen Gutachtens, inkludierend Befunderhebung, Mühewaltung, Aktenstudium, Zeitversäumnis, Postgebühr, Schreibgebühr in Verbindung mit der Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer für gutachterliche Tätigkeiten pauschal eine Gebühr von römisch 40 zuzüglich 20 % zu entrichtende Umsatzsteuer von römisch 40, insgesamt sohin römisch 40.

Mit Schreiben vom XXXX des Bundesverwaltungsgerichtes wurde dem Antragsteller nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und § 43 GebAG mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorgehalten, dass ihm für seine Tätigkeit als nichtamtlicher Sachverständiger nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen der Pauschaltarif für Ärzte für Mühewaltung gemäß § 43 GebAG, gemäß § 30 GebAG die Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften und gemäß § 31 GebAG sonstige Kosten sowie gemäß § 36 GebAG die Gebühr für Aktenstudium zustehe. Mit Schreiben vom römisch 40 des Bundesverwaltungsgerichtes wurde dem Antragsteller nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen des Paragraph 34, Absatz 2 und Paragraph 43, GebAG mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorgehalten, dass ihm für seine Tätigkeit als nichtamtlicher Sachverständiger nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen der Pauschaltarif für Ärzte für Mühewaltung gemäß Paragraph 43, GebAG, gemäß Paragraph 30, GebAG die Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften und gemäß Paragraph 31, GebAG sonstige Kosten sowie gemäß Paragraph 36, GebAG die Gebühr für Aktenstudium zustehe.

Mit Stellungnahme vom XXXX, welche am XXXX beim Bundesverwaltungsgericht einlangte, brachte der Antragsteller vor, die vorliegende Aufforderung zur Stellungnahme gehe davon aus, dass das GebAG auf das Asylverfahren anwendbar sei. Dies treffe aber nicht zu, weil das GebAG nach seinem § 1 nur auf die Tätigkeit von Sachverständigen in gerichtlichen Verfahren anzuwenden sei. Zwar würden verschiedentlich andere Gesetze die sinngemäße Anwendung des GebAG vorsehen, doch enthalte das AsylG keine entsprechende Verweisungsbestimmung. Dessen ungeachtet wären aber die verzeichneten Gebühren auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen des GebAG jedenfalls berechtigt: Diesem Gesetz liege die Ansicht zugrunde, dass mit den im § 43 ff enthaltenen Tarifen nur der Regelfall einer Untersuchung im üblichen Umfang und ein Gutachten durchschnittlichen Umfangs honoriert würden. Handle es sich dagegen wie im vorliegenden Fall um ein besonders schwieriges, arbeitsintensives und umfangreiches Gutachten, das nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erarbeitet und besonders ausführlich begründet worden sei, so liege im Sinne des § 49 Abs. 2 GebAG eine wissenschaftliche Leistung im Sinne der Gesetzesstelle vor. In diesem Fall sei die Bestimmung der Gebühr in der Höhe der außergerichtlichen Einkünfte (§ 34 Abs. 1 GebAG) zulässig (§ 49 Abs. 2 GebAG). Nach § 34 Abs. 1 GebAG stehe die Gebühr für Mühewaltung dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu. Diese Gebühr sei nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. In Anlehnung an diese Bestimmung habe er in seiner Honorarnote vom XXXX einen Stundensatz von € 300,- in Entsprechung der

Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer für gutachterliche Tätigkeiten im Umfang von 3 Stunden Mühewaltung verrechnet. Bei dieser Honorarordnung handle es sich um eine gesetzliche Gebührenordnung im Sinne des § 34 Abs. 4 GebAG. Obwohl das Asylgesetz im § 34 Abs. 2 GebAG nicht genannt werde, würde auch eine nach dieser Gesetzesstelle anzuwendende Honorierung des Ärztetarifes des § 43 GebAG zu keinem anderen Ergebnis führen. Es sei in der Rechtsprechung anerkannt, dass mehrere gutachterliche Fragestellungen an den Sachverständigen und deren Beantwortung in einem Gutachten dazu führen, dass die Ansätze des § 43 Abs. 1 GebAG ungekürzt mehrfach zuzuerkennen seien. Das vorliegende Gutachten sei mit seiner besonders zeitaufwendigen, körperlichen und psychiatrischen Untersuchung und seiner besonders ausführlichen und außergewöhnlichen Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzenden Begründung des Gutachtens nach § 43 Abs. 1 Z 1 lit. e GebAG mit einem Satz von € 195,40 je Fragestellung zu honorieren. Da im gegenständlichen Fall 5 Fragestellungen zu beantworten gewesen seien, sei dieser Satz fünffach zuzusprechen, sodass die Gesamtsumme den von ihm verrechneten Betrag von XXXX,-- übersteige. Er beantrage daher, ihm die von ihm verzeichneten Gebühren ungekürzt zuzuerkennen. Mit Stellungnahme vom römisch 40, welche am römisch 40 beim Bundesverwaltungsgericht einlangte, brachte der Antragsteller vor, die vorliegende Aufforderung zur Stellungnahme gehe davon aus, dass das GebAG auf das Asylverfahren anwendbar sei. Dies treffe aber nicht zu, weil das GebAG nach seinem Paragraph eins, nur auf die Tätigkeit von Sachverständigen in gerichtlichen Verfahren anzuwenden sei. Zwar würden verschiedentlich andere Gesetze die sinngemäße Anwendung des GebAG vorsehen, doch enthalte das AsylG keine entsprechende Verweisungsbestimmung. Dessen ungeachtet wären aber die verzeichneten Gebühren auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen des GebAG jedenfalls berechtigt: Diesem Gesetz liege die Ansicht zugrunde, dass mit den im Paragraph 43, ff enthaltenen Tarifen nur der Regelfall einer Untersuchung im üblichen Umfang und ein Gutachten durchschnittlichen Umfanges honoriert würden. Handle es sich dagegen wie im vorliegenden Fall um ein besonders schwieriges, arbeitsintensives und umfangreiches Gutachten, das nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erarbeitet und besonders ausführlich begründet worden sei, so liege im Sinne des Paragraph 49, Absatz 2, GebAG eine wissenschaftliche Leistung im Sinne der Gesetzesstelle vor. In diesem Fall sei die Bestimmung der Gebühr in der Höhe der außergerichtlichen Einkünfte (Paragraph 34, Absatz eins, GebAG) zulässig (Paragraph 49, Absatz 2, GebAG). Nach Paragraph 34, Absatz eins, GebAG stehe die Gebühr für Mühewaltung dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu. Diese Gebühr sei nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehe. In Anlehnung an diese Bestimmung habe er in seiner Honorarnote vom römisch 40 einen Stundensatz von € 300,-- in Entsprechung der Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer für gutachterliche Tätigkeiten im Umfang von 3 Stunden Mühewaltung verrechnet. Bei dieser Honorarordnung handle es sich um eine gesetzliche Gebührenordnung im Sinne des Paragraph 34, Absatz 4, GebAG. Obwohl das Asylgesetz im Paragraph 34, Absatz 2, GebAG nicht genannt werde, würde auch eine nach dieser Gesetzesstelle anzuwendende Honorierung des Ärztetarifes des Paragraph 43, GebAG zu keinem anderen Ergebnis führen. Es sei in der Rechtsprechung anerkannt, dass mehrere gutachterliche Fragestellungen an den Sachverständigen und deren Beantwortung in einem Gutachten dazu führen, dass die Ansätze des Paragraph 43, Absatz eins, GebAG ungekürzt mehrfach zuzuerkennen seien. Das vorliegende Gutachten sei mit seiner besonders zeitaufwendigen, körperlichen und psychiatrischen Untersuchung und seiner besonders ausführlichen und außergewöhnlichen Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzenden Begründung des Gutachtens nach Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera e, GebAG mit einem Satz von € 195,40 je Fragestellung zu honorieren. Da im gegenständlichen Fall 5 Fragestellungen zu beantworten gewesen seien, sei dieser Satz fünffach zuzusprechen, sodass die Gesamtsumme den von ihm verrechneten Betrag von römisch 40, -- übersteige. Er beantrage daher, ihm die von ihm verzeichneten Gebühren ungekürzt zuzuerkennen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I

2013/33 idFBGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 1 GebAG haben natürliche Personen, die als Sachverständige im gerichtlichen Verfahren tätig sind, Anspruch auf Gebühren nach diesem Bundesgesetz. Gemäß Paragraph eins, GebAG haben natürliche Personen, die als Sachverständige im gerichtlichen Verfahren tätig sind, Anspruch auf Gebühren nach diesem Bundesgesetz.

Gemäß § 53a Abs. 1 AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach den §§ 24 bis 37 und 43 bis 51 GebAG. Die Gebühr ist bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat. Gemäß § 39 GebAG ist die Bestimmung der Sachverständigengebühr von dem Gericht zu bestimmen, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte. Die Entscheidung hat mittels Beschluss zu erfolgen (vgl. § 40 GebAG). Gemäß Paragraph 53 a, Absatz eins, AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach den Paragraphen 24 bis 37 und 43 bis 51 GebAG. Die Gebühr ist bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat. Gemäß Paragraph 39, GebAG ist die Bestimmung der Sachverständigengebühr von dem Gericht zu bestimmen, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte. Die Entscheidung hat mittels Beschluss zu erfolgen (vergleiche Paragraph 40, GebAG).

Aus den oben zitierten Bestimmungen geht hervor, dass das Bundesverwaltungsgericht das GebAG anzuwenden hat.

Zu A)

§ 34 Abs. 2 GebAG normiert: "Ist in Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus dem Amtsgeldern des Gerichtes verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, in Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streitsachen und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20% vorzunehmen." Paragraph 34, Absatz 2, GebAG normiert: "Ist in Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus dem Amtsgeldern des Gerichtes verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach Paragraph 50, Absatz 2, ASGG, Sozialrechtssachen nach Paragraph 65, ASGG, Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1985,, in Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streitsachen und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu

bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Absatz eins, im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20% vorzunehmen."

Für die Sachverständigengruppe "Ärzte" ist in § 43 GebAG ein Tarif vorgesehen worden, welcher als Pauschalabgeltung für Befund und Gutachten Mühewaltungsgesamtgebühren für dort beschriebene Leistungskataloge vorsieht. Für die Sachverständigengruppe "Ärzte" ist in Paragraph 43, GebAG ein Tarif vorgesehen worden, welcher als Pauschalabgeltung für Befund und Gutachten Mühewaltungsgesamtgebühren für dort beschriebene Leistungskataloge vorsieht.

Die Tarife sind in § 43 GebAG wie folgt geregelt: Die Tarife sind in Paragraph 43, GebAG wie folgt geregelt:

"§ 43 (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt

1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten

a) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung 30,30 €

b) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten oder bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung 39,70 €

c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 59,10 €

d) bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann, je mit eingehender Begründung des Gutachtens 116,20 Euro;

e) bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 195,40 Euro

["..."]

Zu dem Vorbringen des Antragstellers, dass eine wissenschaftliche Leistung im Sinne des § 49 Abs. 2 vorliege und die Bestimmung des § 43 GebAG daher nicht zur Anwendung komme ("Die §§ 43 bis 48 und der Abs. 1 gelten nicht, wenn es sich um eine wissenschaftliche Leistung handelt. In diesem Fall ist die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte (§ 34 Abs. 1) zulässig.") ist auszuführen, dass unter eine wissenschaftliche Leistung besonders schwierige, arbeitsintensive und umfangreiche Gutachten zu verstehen sind, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erarbeitet wurden und besonders ausführlich begründet sind (vgl. RV Nov. 1994 bzw. auch OGH 4.9.1997, 2 Ob 236/97p, 237/97k, 238/97g, 253/97p SV 1997/4 44). Zu dem Vorbringen des Antragstellers, dass eine wissenschaftliche Leistung im Sinne des Paragraph 49, Absatz 2, vorliege und die Bestimmung des Paragraph 43, GebAG daher nicht zur Anwendung komme ("Die Paragraphen 43 bis 48 und der Absatz eins, gelten nicht, wenn es sich um eine wissenschaftliche Leistung handelt. In diesem Fall ist die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte (Paragraph 34, Absatz eins,) zulässig.") ist auszuführen, dass unter eine wissenschaftliche Leistung besonders schwierige, arbeitsintensive und umfangreiche Gutachten zu verstehen sind, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erarbeitet wurden und besonders ausführlich begründet sind (vergleiche Regierungsvorlage Nov. 1994 bzw. auch OGH 4.9.1997, 2 Ob 236/97p, 237/97k, 238/97g, 253/97p SV 1997/4 44).

Nach einer Judikatur des OLG Wien (30.3.1981, 17 R 57/81) erfordert eine wissenschaftliche Leistung eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lehrmeinungen, die Findung einer neuen Lösung, nicht aber bloß die Beurteilung auf Grund logischer Schlussfolgerungen unter Heranziehung langjähriger Erfahrungen aus einer höchst qualifizierten Tätigkeit als Sachverständiger.

Krammer/Schmidt führen in ihrem Kommentar zum GebAG (SDG - GebAG³ [2001] Anmerkung 5 zu § 43 GebAG) zum Kriterium der Wissenschaftlichkeit aus, dass es von großer Bedeutung ist, wenn widersprüchliche Ergebnisse bei Befundaufnahmen vorliegen, der Sachverständige darauf eingeht und sich mit ihnen ausführlich auseinandersetzt. Krammer/Schmidt führen in ihrem Kommentar zum GebAG (SDG - GebAG³ [2001] Anmerkung 5 zu Paragraph 43, GebAG) zum Kriterium der Wissenschaftlichkeit aus, dass es von großer Bedeutung ist, wenn widersprüchliche Ergebnisse bei Befundaufnahmen vorliegen, der Sachverständige darauf eingeht und sich mit ihnen ausführlich auseinandersetzt.

Aus dem vorgelegten Gutachten gehen weder widersprüchliche Ergebnisse bei Befundaufnahmen hervor noch setzt sich der Antragsteller mit unterschiedlichen Lehrmeinungen auseinander. Darüber hinaus ist im Hinblick darauf, dass die gestellten Fragen mit wenigen Sätzen beantwortet wurden, von keiner umfangreichen Begründung des Gutachtens auszugehen sowie im Hinblick auf die angegeben Stundenzahl (3) auch nicht von einem besonders arbeitsintensiven Gutachten auszugehen.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen kommt daher weder § 49 Abs. 2 GebAG noch § 43 Abs. 1 lit. e GebAG, sondern § 43 Abs. 1 lit. d GebAG zur Anwendung. Im Hinblick auf die obigen Ausführungen kommt daher weder Paragraph 49, Absatz 2, GebAG noch Paragraph 43, Absatz eins, Litera e, GebAG, sondern Paragraph 43, Absatz eins, Litera d, GebAG zur Anwendung.

Zu dem Vorbringen des Antragstellers, dass die Gebühr fünf Mal zu verrechnen sei, da fünf Fragen gestellt worden seien, ist auszuführen, dass die Rechtsprechung eine Kumulierung der Tarifansätze weitgehend zulässt. Mehrere gesondert zu honorierende Gutachten liegen vor, wenn für die Begutachtung jeder Frage die dem Sachverständigen eigenen Fachkenntnisse erforderlich sind, ein weitergehender Befund notwendig war und durch die Beantwortung der einen Frage nicht die weiteren vom Richter selbst gelöst werden können (vgl. ua OLG Wien 11.7.1975, 9 R 124/75, OLG Wien 18.11.1988, 16 R 243/88 SV 1989/1, 18). Zu dem Vorbringen des Antragstellers, dass die Gebühr fünf Mal zu verrechnen sei, da fünf Fragen gestellt worden seien, ist auszuführen, dass die Rechtsprechung eine Kumulierung der Tarifansätze weitgehend zulässt. Mehrere gesondert zu honorierende Gutachten liegen vor, wenn für die Begutachtung jeder Frage die dem Sachverständigen eigenen Fachkenntnisse erforderlich sind, ein weitergehender Befund notwendig war und durch die Beantwortung der einen Frage nicht die weiteren vom Richter selbst gelöst werden können vergleiche ua OLG Wien 11.7.1975, 9 R 124/75, OLG Wien 18.11.1988, 16 R 243/88 SV 1989/1, 18).

Aus den Fragestellungen sowie deren Beantwortung ergibt sich, dass die Frage zum Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung verneint wurde, wodurch die Beantwortung der zweiten Frage, die nur bei Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung zu beantworten gewesen wäre, nicht notwendig war. Es ist daher von vier Fragestellungen auszugehen.

Gemäß § 39 Abs. 1 GebAG kann das Gericht (der Vorsitzende) den Sachverständigen auffordern, sich über Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen über seine Kosten vorzulegen. Gemäß Paragraph 39, Absatz eins, GebAG kann das Gericht (der Vorsitzende) den Sachverständigen auffordern, sich über Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen über seine Kosten vorzulegen.

In der Stellungnahme vom XXXX, die nach entsprechender Aufforderung durch das Bundesverwaltungsgericht einlangte, äußerte sich der Antragsteller zwar zu den im § 43 ff enthaltenen Tarifen und verwies im Ergebnis auf die Anwendbarkeit des § 43 Abs. 1 Z 1 lit. e GebAG, eine Aufschlüsselung bzw. Darlegung sonstiger Kosten (beispielsweise für Schreibarbeiten, Aufwendungen für das Unterlagenstudium) unterblieb. In der Stellungnahme vom römisch 40, die nach entsprechender Aufforderung durch das Bundesverwaltungsgericht einlangte, äußerte sich der Antragsteller zwar zu den im Paragraph 43, ff enthaltenen Tarifen und verwies im Ergebnis auf die Anwendbarkeit des Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera e, GebAG, eine Aufschlüsselung bzw. Darlegung sonstiger Kosten (beispielsweise für Schreibarbeiten, Aufwendungen für das Unterlagenstudium) unterblieb.

Dazu führen Krammer/Schmidt in ihrem Kommentar zum GebAG (SDG - GebAG³ [2001] Anmerkung 4 zu § 39 GebAG) aus, dass wenn der Aufforderung nicht entsprochen wird, der Sachverständige die Nachteile - allenfalls den völligen Gebührenverlust - zu tragen. Unter Berücksichtigung dessen sind in der nachstehenden Gebührenberechnung keine sonstigen - beantragten - Kosten zu berücksichtigen. Dazu führen Krammer/Schmidt in ihrem Kommentar zum GebAG

(SDG - GebAG³ [2001] Anmerkung 4 zu Paragraph 39, GebAG) aus, dass wenn der Aufforderung nicht entsprochen wird, der Sachverständige die Nachteile - allenfalls den völligen Gebührenverlust - zu tragen. Unter Berücksichtigung dessen sind in der nachstehenden Gebührenberechnung keine sonstigen - beantragten - Kosten zu berücksichtigen.

Da im gegenständlichen Fall sowohl eine neurologische als auch eine psychiatrische Befunderhebung vorgenommen wurde, ist eine doppelte Honorierung nach dem Tarif des § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG zulässig. Da im gegenständlichen Fall sowohl eine neurologische als auch eine psychiatrische Befunderhebung vorgenommen wurde, ist eine doppelte Honorierung nach dem Tarif des Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera d, GebAG zulässig.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich daher folgende Gebührenberechnung im gegenständlichen Verfahren:

Neurologisches Gutachten gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG € 116,20
Neurologisches Gutachten gemäß Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera d, GebAG € 116,20

Psychiatrisches Gutachten gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG €
Psychiatrisches Gutachten gemäß Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera d, GebAG €

116,20

Drei weitere Fragestellungen gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG €
Drei weitere Fragestellungen gemäß Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera d, GebAG €

348,60

Zwischensumme € 581,00

20 % USt € 116,20

Gesamt € 697,20

Es waren daher die Gebühren des Sachverständigen mit EUR 697,20 (inkl. USt) zu bestimmen und das Mehrbegehren abzuweisen.

Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Die vorliegende Entscheidung hängt von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da es nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts zu spezifischen Fragestellungen der Auslegung von § 43 GebAG - insbesondere hinsichtlich der Frage, wann eine mehrfache Honorierung und nach welcher Höhe zulässig ist - bislang an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt bzw. aus dem Erkenntnis des VwGH vom 11.07.2001, 97/93/0147, diesbezüglich keine Rechtssätze erhellen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig. Die vorliegende Entscheidung hängt von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da es nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts zu spezifischen Fragestellungen der Auslegung von Paragraph 43, GebAG - insbesondere hinsichtlich der Frage, wann eine mehrfache Honorierung und nach welcher Höhe zulässig ist - bislang an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt bzw. aus dem Erkenntnis des VwGH vom 11.07.2001, 97/93/0147, diesbezüglich keine Rechtssätze erhellen.

Schlagworte

ärztlicher Sachverständiger, Gebührenfestsetzung, Gutachten,
Mehrbegehren, Sachverständigengebühr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W195.2012441.1.00

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at